

RS OGH 1978/11/9 7Ob704/78 (7Ob705/78)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

ZPO §182

ZPO §235 A

Rechtssatz

Lassen die bisherigen Tatsachenbehauptungen der Partei im Zusammenhang mit ihrem Begehren nicht den Schluß zu, daß ihr lediglich die Unvollständigkeit ihres Vorbringens nicht bewußt war, sondern ergibt sich, daß der behauptete Sachverhalt nicht erwiesen ist und demnach nicht zu der begehrten Entscheidung führen kann, oder stellt sich heraus, daß ein Begehren überhaupt nur zum Erfolg führen könnte, wenn der Prozeß auf eine gänzlich neue Basis gestellt wird, ohne daß bisher auch nur Anhaltspunkte für einen Sachverhalt vorliegen, aus dem das Begehren schlüssig abzuleiten wäre, so kommt eine Aufhebung eines die Klage abzuweisenden Urteiles zwecks Anleitung nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 704/78

Entscheidungstext OGH 09.11.1978 7 Ob 704/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0037338

Dokumentnummer

JJR_19781109_OGH0002_0070OB00704_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at